

# Reglement

zur Durchführung von Expertisen, Gutachten,  
Bewertungen und Schätzungen

## I Allgemeines

### Art. 1 Ziel der Tätigkeit

- 1 Mit der Expertentätigkeit will Küche Schweiz erreichen, dass sowohl die Angehörigen der Branche als auch die Kunden der Branche eine kompetente Anlaufstelle zur Verfügung haben, wenn sie wichtige Fachfragen oder Fachprobleme vor sich haben.
- 2 Küche Schweiz ist als Sachverständigen-Gremium konzipiert, dessen Dienste gegen Entgelt in Anspruch genommen werden können.
- 3 Küche Schweiz bestimmt eine unabhängige Kommission für Expertisen und Bewertungen. Die Zahl der Mitglieder der Kommission richtet sich nach dem Bedarf.
- 4 Die Mitglieder der Kommission sind bei ihrer Arbeit von Küche Schweiz völlig unabhängig. Sie sind einzig und allein der Wahrheit verpflichtet. Die Mitglieder der Kommission rekrutieren sich aus dem Kreis der Mitglieder von Küche Schweiz.
- 5 Es obliegt den Kommissionsmitgliedern, die ihnen unterbreiteten Fragen und Probleme hinlänglich zu klären. Bei Bedarf ziehen sie unabhängige, aussenstehende Sachverständige bei, bzw. weisen sie die Bearbeitung zurück.

### Art. 2 Die Auftraggeber

- 1 Grundsätzlich kann jedermann an Küche Schweiz gelangen und den Verband mit der Bearbeitung von Fachfragen und/oder Fachproblemen betrauen.
- 2 Der Auftraggeber formuliert die zu klärenden Fragen und Probleme vollumfänglich und abschliessend. Er stellt alle erforderlichen und einverlangten Informationen zur Verfügung.
- 3 Es steht dem Auftraggeber zu, einschränkende Vorgaben zu formulieren, jedoch hat die Einschränkung offen zu erfolgen und sie muss begründet sein. Die wahrheitsgetreue Bearbeitung eines Auftrages darf durch Einschränkungen nicht beeinträchtigt werden.
- 4 Der Auftraggeber kann einen Auftrag jederzeit zurücknehmen, gegen Vergütung der angefallenen Kosten.

### Art. 3 Die Stellung von Küche Schweiz

- 1 Küche Schweiz amtiert als Anlauf- und Sekretariatsstelle, sowie als Beauftragter. Küche Schweiz hat die Pflicht, die eingehenden Aufträge den bestgeeigneten Sachverständigen zur Bearbeitung zuzuweisen.
- 2 Küche Schweiz steht das Recht zu, Aufträge ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.
- 3 Für den Inhalt der von den Gutachter-Mitgliedern ausgeführten Arbeiten ist Küche Schweiz nicht verantwortlich. Der Verband enthält sich ausdrücklich jeglicher Weisungen oder Vorgaben an die Sachverständigen für die Bearbeitung eines eingehenden Auftrags.
- 4 Küche Schweiz ist befugt, festgefahrene Aufträge oder bei säumigen Gutachtern liegende Aufträge zurückzunehmen und sie neu zuzuweisen. In begründeten Fällen kann er die Weiterbearbeitung eines Auftrages aussetzen, bzw. verweigern.
- 5 Küche Schweiz gewährleistet den vertraulichen Umgang mit allen Informationen, welche sich aus der Tätigkeit der Gutachter ergeben.
- 6 Die Geschäftsstelle klärt vor Zuweisung eines Mandates allfällige Interessenkonflikte mit dem Experten ab und weist das Mandat bei Bedarf einem anderen Experten zu.

### Art. 4 Die Stellung der Sachverständigen

- 1 Die Gutachter bzw. Sachverständigen werden aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation ausgewählt und eingesetzt.
- 2 Sie bearbeiten zugewiesene Expertisen und Bewertungen in der Regel selbständig. Für ausserordentliche Fälle oder für Spezialfragen können sie Drittpersonen beiziehen.
- 3 Sie sind allein verantwortlich für die fristgerechte, zügige und kompetente Bearbeitung der zugewiesenen und übernommenen Aufträge.
- 4 Für Ihre Tätigkeit stellen die Sachverständigen Küche Schweiz Rechnung, nach Massgabe der geltenden Verrechnungsansätze.
- 5 Die Sachverständigen nehmen von Dritten keine Aufträge in ihrer Eigenschaft als Gutachter an. Als Gutachter-Mitglieder treten sie nur auf bei Aufträgen, die ihnen vom Küche Schweiz zugewiesen worden sind.

## II. Abläufe

### Art. 5 Bestandesaufnahme

- 1 Die Tätigkeit beginnt mit einer Bestandesaufnahme. Diese erfolgt in aller Regel im Rahmen einer Besichtigung auf Platz, zusammen mit einer Befragung der involvierten Personen. Es sind nach Bedarf Fotos, Skizzen, Messungen, Inventarlisten, Protokolle usw. anzufertigen.

### Art. 6 Ausarbeiten eines Vermittlungsvorschlages

- 1 Nach Vorliegen der Grob-Bestandesaufnahme erstellt der Experte einen Vermittlungsvorschlag, bestehend aus Mängelbehebungsliste und/oder Schadenbewertung. Er tut dies bei Differenzen zwischen den Parteien ausdrücklich im Bestreben, eine möglichst kostengünstige und einvernehmliche Differenzbereinigung zu vermitteln, wenn immer möglich bereits auf Platz.
- 2 Sofern dieses Vermittlungsverfahren zum Erfolg führt, ist damit der Expertisenauftrag beendet. Es wird ein Schlussprotokoll erstellt.

### Art. 7 Ausarbeiten eines Gutachtens

- 1 Wird das Vermittlungsverfahren ausgeschlagen oder der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich gutgeheissen, hat der Sachverständige das Gutachten auszuarbeiten.
- 2 Die Bestandesaufnahme ist zu detaillieren und durch eine umfassende Analyse und Schadenbewertung zu ergänzen.
- 3 Auf besonderes Verlangen und wenn dies den Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht verletzt, wird eine Mängelbehebungs-Liste mit Lösungsvorschlägen ausgearbeitet.

## III. Administratives

### Art. 8 Auftragserteilung

- 1 Der Auftraggeber erhält ein Formular, auf welchen er den Auftrag stichwortartig und schriftlich zu formulieren hat.
- 2 Mit der Bezahlung des Vorschusses bestätigt der Auftraggeber den Auftrag und erklärt sich mit den Bestimmungen des vorliegenden Küche Schweiz-Reglementes einverstanden.
- 3 Der Auftrag gilt als definitiv erteilt, wenn die Auftragsbestätigung vorliegt und der darin festgehaltene Vorschuss auf das Konto von Küche Schweiz einbezahlt ist.

### Art. 9 Auftragsablauf

- 1 Wenn der Auftrag definitiv erteilt ist, bestimmt das Sekretariat den zuständigen Sachverständigen.
- 2 Wenn dieser sich bereit erklärt, den Auftrag zu übernehmen, tritt er mit dem Auftraggeber unverzüglich in Kontakt und nimmt die Auftragsbearbeitung an die Hand.
- 3 Der Sachverständige informiert das Sekretariat, wenn der Auftrag jeweils eine Ablaufstufe beendet hat, bzw. wenn er eine nächste Ablaufstufe erreicht.

### Art. 10 Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch Küche Schweiz, abgestützt auf die Auflistung des Sachverständigen über angefallene Arbeitsstunden, Nebenkosten und Spesen. Die Kostenelemente werden zu den Ansätzen des Küche Schweiz-Tarifs in Rechnung gestellt. Vom definitiven Rechnungsbetrag wird der Vorschuss in Abzug gebracht.
- 2 Es werden alle Aufwendungen bis zum Abschluss oder bis zum Termin des schriftlichen Widerrufs des Auftrags in Rechnung gestellt. Als Termin für den schriftlichen Widerruf gilt dessen Eintreffen beim Beauftragten, d.h. bei Küche Schweiz.

### Art. 11 Auslieferung der Vermittlungsprotokolle/Expertisen/Bewertungen/Schätzungen

- 1 Die Sachverständigen liefern das Original ihres Vermittlungsprotokolls oder ihrer Expertise/Bewertung an Küche Schweiz.
- 2 Küche Schweiz sendet Expertisen/Bewertungen in der Regel in 3-facher Ausführung nur an den Auftraggeber. Vermittlungsprotokolle stellt Küche Schweiz allen beteiligten Parteien zu.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Differenzen zwischen Auftraggeber und Küche Schweiz**

- 1 Küche Schweiz gilt als der Beauftragte.
- 2 Für Streitigkeiten betreffend die Abwicklung des Auftrags und dessen Verrechnung gilt Zürich als Gerichtsstand.

## **V. Tarife für Schätzungen und Expertisen**

Expertisen/Gutachten	210.- CHF/h
Fahrzeit	125.- CHF/h
Sekretariatsarbeiten	105.- CHF/h
Auto CHF/km	1.20 CHF
Akontozahlung bei Auftragserteilung	1 000.- CHF
Spesen (Tel./Porti/Dokumentationen etc.)	nach Aufwand
Alle Verrechnungen plus MwSt	